



Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)

Einfacher Bebauungsplan „Am Panzergraben Süd, Neuaufstellung“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Gemeinde Herxheim

vertreten durch die
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Walter Ruppert, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung
Gabriel Blindu, B.Sc. Stadt- und Regionalplanung
Charlotte Köhler, Dipl.-Umweltwissenschaften

Kaiserslautern / Mannheim, in Januar 2023

INHALT

TEIL A ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	
GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB.....	4
A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB	3
B AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	3
C ANWENDUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES § 13A BAUGB.....	3
D ERGEBNISSE DER EIGENTÜMERBEFRAGUNG / BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IM SINNE VON § 3 ABS. 1 BAUGB.....	4
E GRUNDLAGEN	5
1 Planungsgrundlagen	5
2 Gemeinde Herxheim	6
3 Lage und Größe des Plangebiets / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs	6
4 Bestandssituation im Plangebiet	7
F VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN.....	10
1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	10
2 Flächennutzungsplan	10
G FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	11
1 Natur- und Artenschutz	11
1.1 Schutzgebiete und -objekte.....	11
1.2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	11
2 Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	14
2.1 Wasserrechtliche Schutzgebiete	14
2.2 Gewässer.....	14
3 Altablagerungen / Altlasten	14
4 Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler.....	14
5 Sonstiges.....	14
H ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN.....	15
I DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT	15
1 Städtebauliche Zielvorgaben.....	15
2 Erläuterung der Planung	15
3 Verkehrliche Anbindung und interne Erschließung des Plangebiets.....	16
4 Ver- und Entsorgung des Plangebietes	17
J LANDESPFLEGERISCHE BEWERTUNG DER PLANUNG	17
1 Grundlagen	17
2 Bestandssituation und Bewertung des Plangebietes	17
3 Darstellung des Planvorhabens und der daraus resultierenden Auswirkungen	19

4	Landespflegerische Zielvorstellungen	20
5	Übernahme der landespflegerischen Zielvorstellungen in den Bebauungsplan	21
K	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	21
1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	21
1.1	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	22
1.2	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)	22
1.3	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	23
1.4	Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	23
1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Versorgungsflächen und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20, 25a und 25b BauGB)	23
1.6	Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)	24
2	Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter	24
L	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24
1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	24
2	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	24
3	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	24
4	Sonstiges	25
M	PLANVERWIRKLICHUNG	26
1	Grundbesitz und Bodenordnung	26
2	Kosten der Bauleitplanung	26
	ANLAGEN	26

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Neben der allgemeinen Steuerung der baulichen Entwicklung, ist der Erhalt bzw. die Sicherung bestehender Grünflächen und Luftaustauschkorridore vorrangiges Planungsziel der Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz).

Der aus dem Jahr 1961 stammende Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ enthält lediglich baupolizeiliche Vorschriften und keine planungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB), wodurch sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB). Dadurch sind die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde zur städtebaulichen Entwicklung des Geltungsbereichs eingeschränkt und die obengenannten Planungsziele nicht zu erreichen.

Somit strebt die Gemeinde an, den vorhandenen Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ durch ergänzende Festlegungen, insbesondere bzgl. der Abgrenzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, so fortzuentwickeln, dass die vom Gemeinderat beschlossenen Planungsziele auch auf diesem Wege erreicht werden können.

In diesem Zusammenhang wird von der Gemeinde beabsichtigt, für das nachfolgend näher beschriebene Gebiet einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen.

B AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 09.12.2021 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Panzergraben Süd, Neuaufstellung“ beschlossen. Zur Änderung des bestehenden Planungsrechts soll für den betroffenen Bereich ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

C ANWENDUNG DER VERFAHRENSVORSCHRIFTEN DES § 13A BAUGB

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Gem. § 13a Abs. 1 BauGB darf ein sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn hierzu folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelte Fläche liegt unterhalb des in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgeführten Schwellenwertes für die Vorprüfung des Einzelfalls.
- b) Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird weder vorbereitet noch begründet.
- c) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.
- d) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach

§ 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Bewertung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hat folgendes ergeben:

zu a.) Aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO von über 20.000 m² (jedoch unter 70.000 m²) haben wird, wurde gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien durchgeführt (Stand 02/2022, als Anlage 2 beigefügt). Diese Prüfung diente dem Nachweis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In diesem Zusammenhang wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt.

Die Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Februar / März 2022 erfolgt. Änderungen oder Ergänzungen des Ergebnisses der Einzelfallprüfung haben sich dadurch nicht ergeben.

zu b.) Es erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, da der in Anlage 1 UVPG Ziffer 18.8 i. V. m. 18.7.2 dargelegte Prüfwert für die Vorprüfung überschritten wurde.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (Stand 02/2022, als Anlage 3 beigefügt) ergab jedoch, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das Bebauungsplanverfahren zu erwarten sind.

zu c.) Es sind keine Natura 2000-Gebiete im Plangebiet und dessen Umgebung ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Demnach sind auch keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten.

zu d.) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das Kriterium kann somit vorliegend als erfüllt angesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Somit wird in der vorliegenden Bebauungsplanänderung von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

D ERGEBNISSE DER EIGENTÜMERBEFRAGUNG / BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IM SINNE VON § 3 ABS. 1 BAUGB

In der Zeit vom 07.07.2021 bis einschließlich 15.08.2021 erfolgte eine Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Panzergraben Süd, Neuaufstellung“ in Herxheim. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wurden anhand eines Fragebogens zu den zukünftigen Entwicklungsvorstellungen ihrer Grundstücke befragt. Der Fragebogen beinhaltete folgende Fragestellungen und Schwerpunkte:

- Bauliche Maßnahmen: Befragung zu eventuellen geplanten Baumaßnahmen auf dem Grundstück (Wohnraumerweiterung, Aufstockung, Anbau etc.),
- Nutzungsänderung: Befragung zu eventuellen Nutzungsänderungen auf dem Grundstück, die in der Vergangenheit vorgenommen wurden oder für die Zukunft geplant sind (z.B. Büro- und Gewerbenutzung neben dem Wohnen),
- Rückwärtiger Grundstücksbereich: gezielte Befragung, ob bauliche Maßnahmen in diesem Bereich geplant sind und ob es gewünscht ist, dass der Bereich unbebaut bleibt,
- Planungshorizont: Befragung zur zeitlichen Umsetzung der baulichen Maßnahmen (kurzfristig, mittelfristig, langfristig).

Ziel der Befragung war es, die konkreten Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erfassen, um eine haltbare Abwägungsgrundlage für die Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Dadurch sollen einerseits Zielkonflikte möglichst minimiert, und andererseits den Zielvorstellungen der Gemeinde, Grünflächen sowie Vegetationsräume zugunsten des Mikroklimas zu sichern und zu erhalten, nachgekommen werden.

Insgesamt wurden 89 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer an der Befragung beteiligt, wovon 56 (62,8 %) aktiv teilgenommen haben. Die Ergebnisse der eingereichten Fragebögen zeigen, dass von den 56 Eigentümerinnen und Eigentümern, 38 (67,9 % der aktiv Teilnehmenden) keine baulichen Maßnahmen oder Nutzungsänderungen auf ihrem Grundstück in absehbarer Zeit planen. Zudem haben 34 (60,7 %) angegeben, dass der rückwärtige Grundstücksbereich unbebaut bleiben soll. Hingegen haben 18 (32,1 %) Eigentümerinnen und Eigentümer angegeben, dass bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück in absehbarer Zeit geplant sind. Diese reichen von kleineren Bauvorhaben, wie die Errichtung eines Carports, bis hin zu aufwendigen baulichen Maßnahmen, wie zum Beispiel ein großflächiger Anbau mit Wohnflächenerweiterung und Anhebung des Dachstuhls. Die geplanten baulichen Maßnahmen betreffen zum Teil auch die rückwärtigen Grundstücksbereiche.

E GRUNDLAGEN

1 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte – Blatt West),
- rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim,
- rechtswirksamer Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herxheim,
- rechtskräftige Bebauungspläne der Ortsgemeinde Herxheim,
- Ergebnisse der Eigentümerbefragung, 08/2021,
- Abfragen von internetgestützten Kartendiensten / Kartenviewern
 - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, LANIS¹,
 - des Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz²,

¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, 12/2021

² <https://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175,06/2021>

- der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege³.
- Ortsbegehung BBP PartGmbH, 07/2021 und 10/2022,
- Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz (Landau).

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Bauen & Umwelt (Obere Hauptstraße 2 76863 Herxheim) eingesehen werden.

2 Gemeinde Herxheim



Lage der Gemeinde Herxheim;
Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Zugriff 09/2021

Die Ortsgemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz ist Teil der gleichnamigen Verbandsgemeinde Herxheim. Diese ist dem Landkreis Südliche Weinstraße zugehörig und wird gemäß Landesplanung als Mittelzentrum ausgewiesen.

3 Lage und Größe des Plangebiets / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage nördlich des Gemeindewalds Herxheim. Die ungefähre Lage des Plangebietes kann der untenstehenden Abbildung entnommen werden.



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage
Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Zugriff 07/2021

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 6,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:

³ <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>, 06/2021



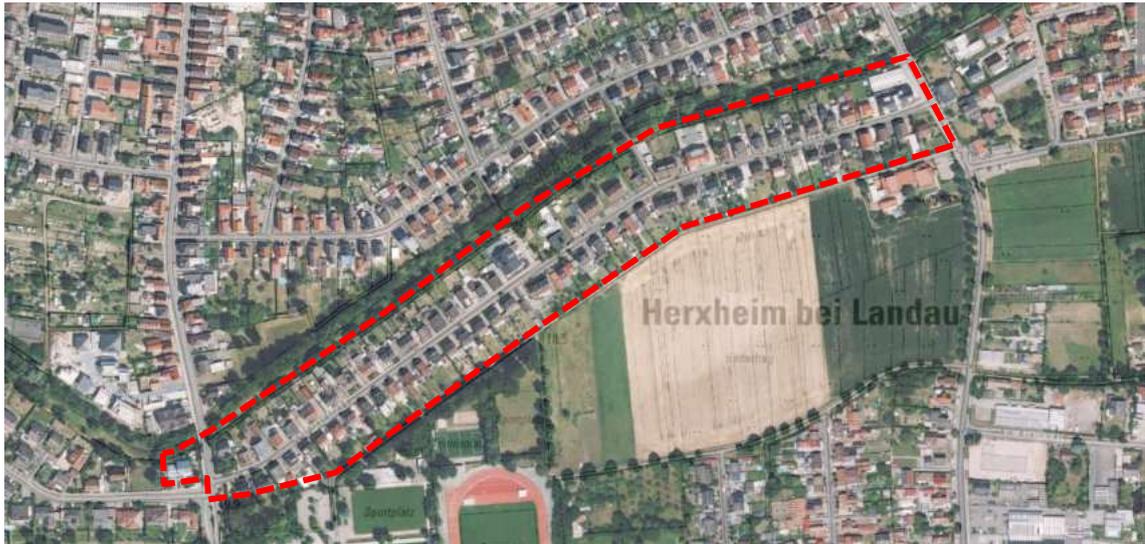
Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarze Umrandung);
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.

4 Bestandssituation im Plangebiet

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Panzergraben, im Osten durch die „Speiertsgasse“ sowie im Westen durch die „Luitpoldstraße“ sowie ein Haus westlich der „Luitpoldstraße“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie die zentrale Sportanlage (südwestlich) und die Kindertagesstätte „Am Nederteich“ (südöstlich) an. Das Gebiet ist zudem über zwei Fuß-/Radwege mit der nördlich gelegenen „Litzelhorststraße“ verbunden. Die „Kettelerstraße“ quert das Plangebiet (West-Ost-Verlauf).

Innerhalb des Plangebiets findet sich hauptsächlich Wohnbebauung mit teils strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim. Nördlich des Gebiets - im Panzergraben - verläuft der „Klingbach“ ein Gewässer III. Ordnung mit Ufervegetation.



Lage des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Umgrenzung) im Luftbild;
Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Zugriff 07/2021

Die nachfolgende Fotodokumentation entstand bei einer Bestandsaufnahme im Juni 2021:



Verlauf des „Klingbach“ nordwestlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Verlauf des „Klingbach“ nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Westlicher Verbindungsweg zur „Litzelhorststraße“ über den Panzergraben / „Klingbach“



Strukturen nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Protestantische Kirche Herxheim



„Kettelerstraße“ Blickrichtung Ost



„Kettelerstraße“ Blickrichtung West



Verbindungsweg zum südlich der Bebauung verlaufenden Wirtschaftsweg



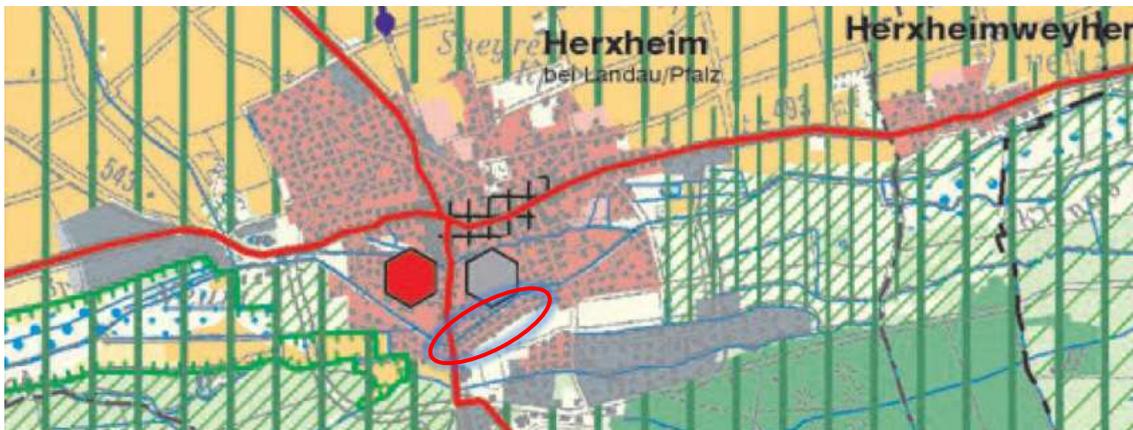
Wirtschaftsweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Ost)

F Vorgaben übergeordneter Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere nachfolgende Aspekte:

1 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Im seit Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Wohnen (N) Bestand“ gekennzeichnet. Der einfache Bebauungsplan legt keine Art der baulichen Nutzung fest, allerdings entspricht die tatsächliche Nutzung im Plangebiet der Ausweisung des Regionalplans. Dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan stehen somit keine Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entgegen.



Lage des Geltungsbereichs im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar;
Quelle: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte – Blatt West)

2 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim stellt für den Bereich des Bebauungsplans gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB „Wohnbauflächen“ dar. Im vorliegende Planungsvorhaben werden keine Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung getroffen. Die tatsächliche Nutzung im Plangebiet entspricht jedoch den Vorgaben des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan kann gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus diesen entwickelt werden.



Lage des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim (rote umrandet);
Quelle: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim, 7. Änderung/Teilfortschreibung

G FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Nachfolgend werden unterschiedliche fachplanerische Vorgaben für das Plangebiet erläutert.

1 Natur- und Artenschutz

1.1 Schutzgebiete und -objekte

Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Geschützte und schutzwürdige Biotop

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine

- Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten

Auf Höhe des Anwesens „Luitpoldstraße 64“ ist der dortige Verlauf des Klingbachs als Biotopkomplex (BK) gekennzeichnet (BK-6815-0114-2007, „Altes Ufergehölz am Tankgraben in der Klingbachniederung südlich Herxheimweyer“). Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopkomplex sind jedoch nicht zu erwarten.

1.2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern kommt in seiner durchgeführten und bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Stand 07/2021, als Anlage 1 beigefügt) zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet, vor allem aber auch in dessen unmittelbarer Umgebung (Gehölze, Gewässer mit Ufervegetation) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den Großteil planungsrelevanter

Arten (u.a. der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge) können jedoch erhebliche Auswirkungen / der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dagegen können neben den vorhandenen Gehölzstrukturen auch die Gebäude als Quartier- und / oder Brutstätten für Vögel sowie Fledermäuse dienen. Auch ein Vorkommen u.a. von Vertretern der Artengruppe Reptilien kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, was bei Bauvorhaben zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann.

Da einzelne Bauvorhaben zeitlich nicht absehbar sind, sollte spätestens im Rahmen der Baugenehmigung das jeweilige Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Beschränkung der Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gefällt werden. (siehe hierzu auch § 39 BNatSchG) Vorhandene Höhlen sind vor Rodung durch eine ökologische Fachkraft auf Besatz zu prüfen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz der Höhlen zulässig!
V2 (Beschränkung der Bauzeiten)	Störungsintensive Bauarbeiten sind ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.
V3 (Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen)	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders oder streng geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. (siehe hierzu auch § 24 LNatSchG)
V4 (Baufeldfreimachung)	Vor einer Bauaufeldfreimachung ist das diesbezügliche Vorgehen vor Beantragung der Baugenehmigung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Freiflächen vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme durch eine unabhängige, fachkundige Person auf das Vorkommen von Lebensstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen.

Weiterhin sind bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Erhalt wertvoller Strukturen / ggf. vorhandener Habitatbäume
- Verbot von Kies- / Schottergärten
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Begrünung der Grundstücke vorzugsweise mit heimischen Vogel- und Insektennährgehölzen
- Dach- und Fassadenbegrünung

2 Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind keine

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP). Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Allerdings verläuft nördlich des Plangebietes der „Klingbach“, ein Gewässer III. Ordnung, für den auch ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurde. Auswirkungen des Planvorhabens sind jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Gewässer

Der „Klingbach“, ein Gewässer III. Ordnung verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

3 Altablagerungen / Altlasten

Weder bei der Gemeinde Herxheim, noch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim liegen Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, die bauliche Nutzung im Plangebiet beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden.

4 Kulturgüter / archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Kulturdenkmäler. Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist gleichfalls nichts bekannt. Sollten bspw. während der Bauphase Funde zu Tage treten, ist auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde zu verweisen.

Unweit nördlich des Gebietes (Luitpoldstraße 53) befindet sich ein Wegekreuz (bez. 1928) (Quelle: GDKE RLP). Darüber hinaus befindet sich unmittelbar im nördlichen Anschluss an das Plangebiet ein Panzergraben, der als Bestandteil der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“, lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Aufgrund dessen ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

5 Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

H ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan überlagert den Geltungsbereich des einfachen, aus dem Jahr 1961 stammenden Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“. Diesbezüglich gilt, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan von dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan überlagert und durch diesen ersetzt bzw. abgelöst wird.

Die Gemeinde Herxheim ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass durch diese Vorgehensweise die vorherigen Regelungen lediglich ersetzt und nicht aufgehoben werden und somit diese Regelungen im Falle einer Unwirksamkeits- oder Nichtigkeitsfeststellung in einem gerichtlichen Verfahren, wiederaufleben und unverändert fortgelten werden.

I DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1 Städtebauliche Zielvorgaben

Der einfache Bebauungsplan „Panzergraben Süd, Neuaufstellung“ soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das Planungsgebiet soll dabei einer Entwicklung zugeführt werden, die den künftigen Nutzerinnen und Nutzern und deren Nutzungsbedürfnissen gerecht wird (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB).

Konflikte mit benachbarten Gebieten, eine Beeinträchtigung von Landschaftspotentialen und negative Auswirkungen auf die gesamtörtliche und städtebauliche Entwicklung sollen verhindert bzw. minimiert werden.

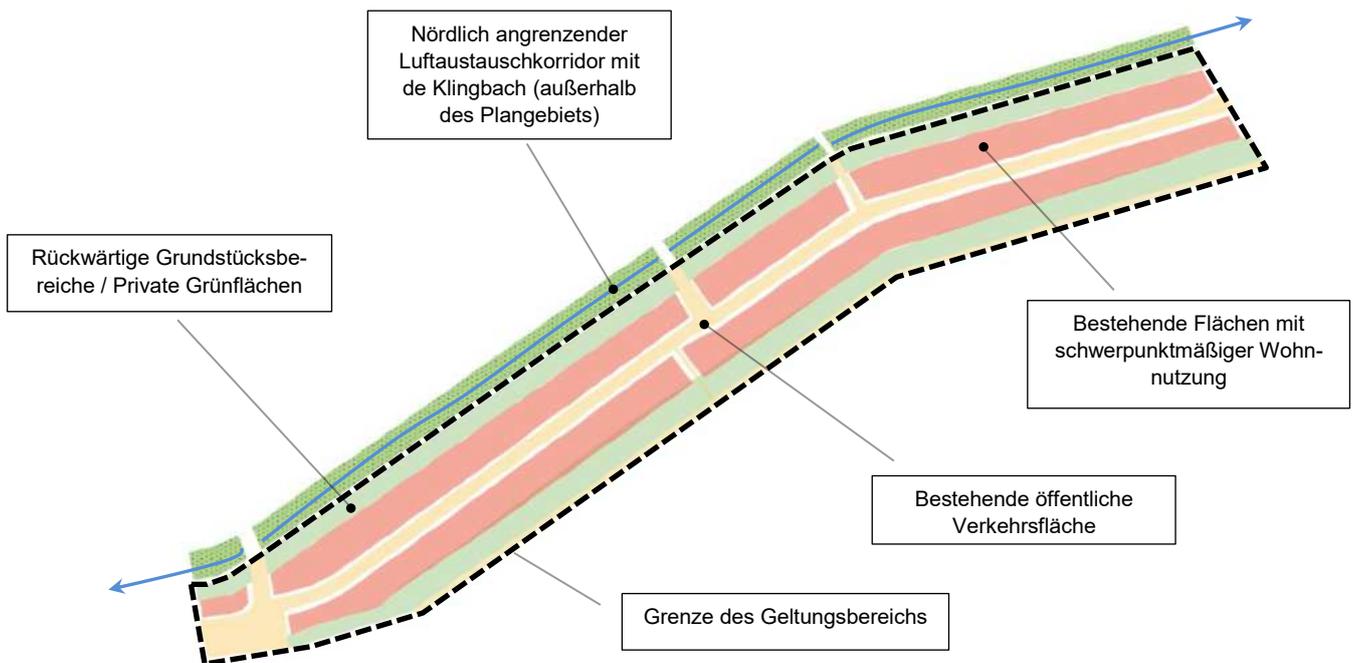
Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Ein schonender Umgang mit Grund und Boden, eine Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie eine Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB),
- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (vgl. § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB),
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung erneuerbarer Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB),
- Vorgaben zur Gestaltung baulicher Anlagen zum Erreichen gestalterischer Grundprinzipien bei geringstmöglicher Einschränkung der individuellen Gestaltungsvorstellungen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- eine baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebiets (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

2 Erläuterung der Planung

Wesentliches Ziel des Vorhabens ist, neben einer allgemeinen Steuerung der baulichen Entwicklung, auch der Erhalt und die Sicherung bestehender Grünflächen sowie dem im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herxheim definierten Luftaustauschkorridor

nördlich der Kettelerstraße. Dieser soll zukünftig von potenziell näher rückender Bebauung geschützt und freigehalten werden. Durch die Festsetzung einer Baugrenze sollen auf den Grundstücken südlich und nördlich der Kettelerstraße rückwärtige Grundstücksbereiche definiert und als private Grünflächen entwickelt werden. Dadurch werden bestehende Grünstrukturen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs erhalten und geschützt und den Maßnahmen, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, im vollem Umfang Rechnung getragen.



Skizzenhafte Darstellung des Planungskonzepts;
Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sollen insbesondere zu folgenden Punkten Festsetzungen getroffen werden:

- Bauweise, überbaubare / nichtüberbaubare Grundstücksflächen (Festsetzung von Baugrenzen),
- Maß der baulichen Nutzung z.B. Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse
- höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden,
- private Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen.

Durch die getroffenen Festsetzungen werden vor allem die Aspekte „Luftaustauschkorridor“, „Grünflächen“ und „Grundflächenzahl“ im einfachen Bebauungsplan berücksichtigt.

3 Verkehrliche Anbindung und interne Erschließung des Plangebiets

Die überörtliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von Süden und von Westen über die L542 und die K44 sowie von Norden über die L493. Des Weiteren wird das Plangebiet von der zentralverlaufenden Kettelerstraße erschlossen.

Für das vorliegende Vorhaben sind keine zusätzlichen Planungen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen notwendig.

4 Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Versorgung des Plangebietes mit den erforderlichen technischen Infrastrukturen Wasser, Elektrizität und Telekommunikation sowie ggf. Gas kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch einen Anschluss an bzw. Ausbau der bestehenden Netze durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.

J LANDESPFLERISCHE BEWERTUNG DER PLANUNG

1 Grundlagen

Die Anwendung des § 13a BauGB ermöglicht es, von der Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abzusehen. Ein eigenständiger Fachbeitrag Naturschutz ist gleichfalls nicht notwendig. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind allerdings nach wie vor darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

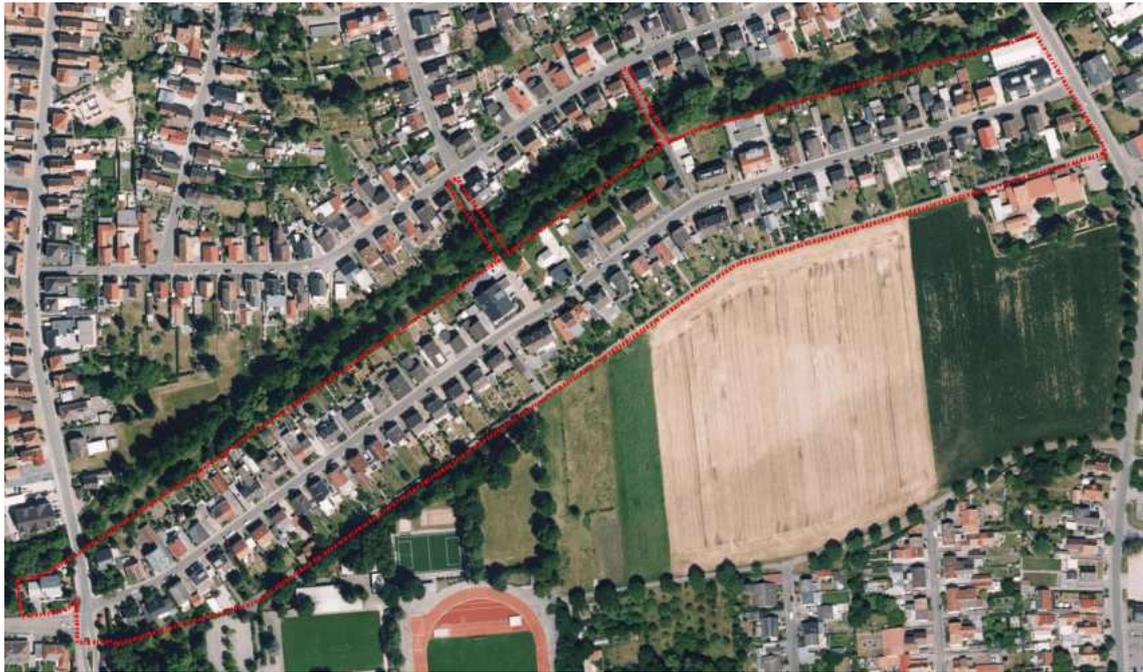
Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, sind entsprechend zu vermeiden, zu vermindern bzw. auszugleichen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass - unabhängig von der Anwendung des § 13a BauGB - die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind.

2 Bestandssituation und Bewertung des Plangebietes

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Panzergraben, im Osten durch die „Speiertsgasse“ sowie im Westen durch die „Luitpoldstraße“ sowie ein Haus westlich der „Luitpoldstraße“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie die zentrale Sportanlage (südwestlich) und die Kindertagesstätte „Am Niederteich“ (südöstlich) an. Das Gebiet ist zudem über zwei Fuß- / Radwege mit der nördlich gelegenen „Litzelhorststraße“ verbunden. Die „Kettelerstraße“ quert das Plangebiet (West-Ost-Verlauf). Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein weiterer Fuß- / Radweg.

Innerhalb des Plangebiets findet sich hauptsächlich Wohnbebauung. Hier finden sich überwiegend Grundstücke mit großen Gartenbereichen, strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Im Gegensatz dazu weisen vereinzelte Grundstücke eine hohe bis vollständige Versiegelung auf. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim. Nördlich des Gebiets - im Panzergraben- verläuft der „Klingbach, ein Gewässer III. Ordnung, mit Ufervegetation.



Luftbild für den Bereich des Plangebiets (rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung;
Quelle: BBP 03/2022, Stand Luftbild 07/2020

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 68.122 m², wobei 56.910 m² auf die Grundstücke sowie 11.212 m² auf die Verkehrsflächen entfallen (siehe nachfolgende Tabelle).

	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Grundstücke	56.910	83,54
Verkehrsflächen	11.212	16,46
gesamt	68.122	100,00

Flächenbilanz „Bestand“

Die Versiegelung im Bestand durch Haupt- / Nebengebäude, Hof-, Erschließungs- und Verkehrsflächen beläuft sich auf insgesamt etwa 30.384 m², was einem Flächenanteil von 44,60% entspricht.

	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Grundstücke	19.172	28,14
Verkehrsflächen	11.212	16,46
gesamt	30.384	44,60

Versiegelung im Bestand

Den versiegelten Bereichen kommt keine bedeutende Rolle im Naturhaushalt mehr zu. Ganz im Gegenteil führte die Versiegelung bereits zum Verlust von natürlichen Bodenverhältnissen sowie von Versickerungsflächen. Zudem heizen sich versiegelte Bereiche schneller auf, was zu einer Wärmebelastung führt, die durch die Anlage von Kies- / Schottergärten nur weiter verschärft wird.

Die teils strukturreichen, rückwärtigen Gartenbereiche übernehmen dabei eine Ausgleichsfunktion, dienen als Kälte- und Frischluftproduzenten. In Verbindung mit den angrenzenden Strukturen (hier v.a. entlang des Panzergrabens) übernehmen diese Bereiche zudem wichtige Funktionen im Hinblick auf den Artenschutz (Nahrungs- / Lebensraum, Vernetzungselement) sowie das Mikroklima (Luftaustauschkorridor).

3 Darstellung des Planvorhabens und der daraus resultierenden Auswirkungen

Die Planung sieht die Ausweisung privater Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sowie die Festsetzung von Baugrenzen vor (siehe nachfolgende Abbildung). Eine Art der Nutzung wird dabei nicht definiert.



Die Grünflächen nehmen eine Flächengröße von 21.692 m² ein, was einem Flächenanteil von 31,84% entspricht (siehe nachfolgende Tabelle). Durch die Ausweisung von privaten Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen können die dort vorhandenen Strukturen dauerhaft erhalten und gesichert werden.

Das Planvorhaben hat keine Auswirkungen im Bereich der Verkehrsflächen: Diese sind bereits vorhanden und versiegelt, weshalb eine 1:1 Übernahme in die Bilanz der Planung erfolgt.

Die Grundstücke haben eine Gesamtfläche von 35.218 m² (51,70%).

	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Grundstücke	35.218	51,70
▪ Baugrenze	30.122	44,22
▪ Restliche Fläche	5.096	7,48
Private Grünflächen	21.692	31,84
Verkehrsflächen	11.212	16,46
gesamt	68.122	100,00

Flächenbilanz „Planung“

Die Planung ermöglicht durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie einer Überschreitung dieser gemäß § 19 (4) BauNVO bis maximal 0,5 (25 von 100) eine maximal mögliche Versiegelung von 28.821 m² (siehe nachfolgende Tabelle).

	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Grundstücke	17.609	25,85
▪ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4	14.087	20,68
▪ mit einer Überschreitung der GRZ um 25 von 100 / um 0,1	3.522	5,17
Verkehrsflächen	11.212	16,46
gesamt	28.821	42,31

Maximal mögliche Versiegelung in der Planung

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass mit dem Planvorhaben eine maximal mögliche Versiegelung festgesetzt wird, die unterhalb der derzeit bereits versiegelten Fläche des Plangebiets liegt und somit rein rechnerisch keine Neuversiegelung von Boden bedingt wird (siehe nachfolgende Tabelle).

	Fläche [m ²]
Versiegelung in der Planung	28.821
▪ Grundstücke	17.609
▪ Verkehrsflächen	11.212
Versiegelung im Bestand	30.384
▪ Grundstücke	19.172
▪ Verkehrsflächen	11.212
Differenz = Neuversiegelung	-1.563
▪ Grundstücke	-1.563
▪ Verkehrsflächen	0

Berechnung der Neuversiegelung

Allerdings besteht die Möglichkeit einer kontrollierten Nachverdichtung auf Grundstücken, die derzeit noch unterhalb der zulässigen maximal möglichen Bebaubarkeit liegen. Eine Bebauung vormals unversiegelter Bereiche stellt stets einen Eingriff in den Bodenhaushalt dar. Zudem besteht dadurch die Gefahr, dass für den Artenschutz wichtige Strukturen verloren gehen, weshalb an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Bauvorhaben rechtzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Weitere Aussagen zur artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet können dem Kapitel F Punkt 1.2 entnommen werden.

4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Trotz der fehlenden Pflicht zur Kompensation möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sollten gleichwohl die nachfolgend formulierten landespflegerischen / grünordnerischen Maßnahmen im Rahmen des Planvorhabens Berücksichtigung finden, um wertvolle Strukturen dauerhaft zu erhalten und ein Mindestmaß an Begrünung im Gebiet gewährleisten zu können

So wirken sich ein Verbot von Kies- und Schotterbelägen sowie die gärtnerische Gestaltung und Bepflanzung von Freiflächen nicht nur positiv auf ökologische Vielfalt, Kleinklima und Ortsbild aus, sondern schaffen natürlichen Retentionsraum und erhöhen dabei auch die Wohnqualität und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen.

Durch die Begrünung der Dächer kann zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich und kann

zudem zu einer Leistungssteigerung der Module durch Senkung der Umgebungstemperatur durch Begrünung führen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird empfohlen, folgende Maßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Dachbegrünung
- Begrünung / naturnahe Gestaltung der Baugrundstücke mit standortgerechten und heimischen Vogel- und Insektennährgehölzen
- Verbot von Kies- / Schottergärten
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen und Insektenhotels
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Nutzung von Solar- / Photovoltaikanlagen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Bau- Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen frühzeitig vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Weiterhin sind stets die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

5 Übernahme der landespflegerischen Zielvorstellungen in den Bebauungsplan

Den landespflegerischen Zielvorstellungen wird weitestgehend gefolgt. So wird u.a. die Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern sowie die Belegung von Dächern mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bei neu zu errichtenden Gebäuden festgesetzt.

Weiterhin wird zur Gewährleistung einer Mindestbegrünung sowie zur Minderung der Versiegelung auf den einzelnen Grundstücken festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke unversiegelt zu belassen und landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen sind. Zudem wird ein Verbot von Vorgärten, die mit Rindenmulch, Schotter, Split, Kies o.ä. Steinmaterial gestaltet werden, festgesetzt.

Da die Bauleitplanung nur das festsetzen kann, was nach dem Artenschutzrecht erforderlich ist, erfolgt keine Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel sowie zur Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen und Insektenhotels. Jedoch werden beide Maßnahmen ausdrücklich empfohlen und als Hinweise in die Textfestsetzungen aufgenommen.

Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG formulierten Maßnahmen sind bereits gesetzlich verankert, so dass diese keiner Festsetzung mehr bedürfen, jedoch im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ noch einmal aufgeführt werden.

K BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sowie über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht über die Art der

baulichen Nutzung sowie die örtlichen Verkehrsflächen. Dieser erfüllt somit nicht die Anforderungen eines sogenannten „qualifizierten Bebauungsplans“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Auf die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung sowie der örtlichen Verkehrsflächen wird verzichtet, da die von der Gemeinde beschlossenen Planungsziele auch auf diesem Weg erreicht werden können und der gebietstypische Charakter eines Allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO gegeben ist.

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dem Standort angepasste bauliche Entwicklung schaffen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird daher durch die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) sowie einer Festlegung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Für das Plangebiet wird die maximal zulässige GRZ auf 0,4 festgesetzt. Neben der Regulierung und Eindämmung des Flächenversiegelungsgrads sollen durch die festgesetzte GRZ zugleich auch die Wünsche der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer berücksichtigt werden, künftig bauliche Maßnahmen auf ihren Grundstücken realisieren zu können. Darüber hinaus wird bestimmt, dass zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf den Baugrundstücken sowie zur Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO der definierte Orientierungswert der Grundflächenzahl für die unter § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO aufgeführten Anlagen um max. 25 % überschritten werden darf.

Die maximal zulässige GFZ wird mit 0,8 bestimmt und bewegt sich im Rahmen der Orientierungswerte der Baunutzungsverordnung.

Zahl der Vollgeschosse

Die getroffene Festsetzung zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse entspricht der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten. Um den prägenden Charakter des Plangebiets zu erhalten, werden Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse getroffen, die dem derzeitigen Baubestand entsprechen.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im gesamten Plangebiet wird somit zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden somit ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei durchgehende überbaubare Grundstücksflächen die notwendige Flexibilität bei einer späteren Parzellierung der Grundstücke sichern. Die getroffenen Festsetzungen für Nebenanlagen im Plangebiet zielen im Wesentlichen darauf ab, ein ungeordnetes „Zubauen“ der Grundstücke zu verhindern.

1.3 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Um unmaßstäbliche Kubaturen zu verhindern sowie eine Verträglichkeit mit dem sozialen und gestalterischen Umfeld zu sichern, wird eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden vorgenommen.

1.4 **Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Zur Sicherung vorhandener, u.a. im Hinblick auf den Artenschutz sowie auf das Mikroklima bedeutender Grünstrukturen, werden die rückwärtigen Grundstücksbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt. Zur Vermeidung unkontrollierter Versiegelung wird zudem eine maximal mögliche Versiegelung durch der Gartennutzung dienende Nebenanlagen festgesetzt.

Bei den Grundstücken mit der Nr. 10441/5, 10737/99, 10737/75, 10737/76 und teilweise 10737/77 (Südwesten) ist die Grundstückstiefe geringer als bei den restlichen Grundstücken im Plangebiet. Dementsprechend wird die Tiefe der privaten Grünflächen an die Tiefe der Grundstücke angepasst.

1.5 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Versorgungsflächen und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20, 25a und 25b BauGB)**

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Bei den Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Flächenversiegelung auf den privaten Grundstücksflächen auf ein Minimum zu reduzieren und eine klimafreundliche Begrünungsstruktur im gesamten Plangebiet zu gewährleisten.

Die Ausbringung zusätzlicher Nist- und Fledermauskästen innerhalb des Plangebietes wird empfohlen. Werden mehrere Ersatzquartiere angebracht, sollten diese unterschiedlich besonnt, d.h. an verschiedenen Hausseiten (Himmelsrichtung Süd, Ost, West) angebracht werden. Der Einflug darf nicht durch Äste behindert werden, auch eine starke Beschattung durch Gehölze ist zu vermeiden. Die Kästen sind zum Schutz vor Mardern und Katzen in ausreichender Höhe (2-3 m) anzubringen.

Um der zunehmenden „Verschmutzung“ der natürlichen Dunkelheit in den Nachtstunden speziell in besiedelten Gebieten durch künstliche Beleuchtung entgegenzuwirken, wird die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel empfohlen. Künstliche Beleuchtung, die nicht nur auf den Boden, sondern auch in den Nachthimmel hinausstrahlt, hat nachweislich negative Auswirkungen auf die Entwicklung und das Verhalten von Flora und Fauna. Um dem entgegenzuwirken und ein zusätzliches Abstrahlen von künstlichem Licht über den Horizontbereich hinaus zu unterbinden sollten keine Leuchtmittel im Außenbereich, welche zur Seite oder in den Nachthimmel abstrahlen, verwendet werden. Zudem sollte die Lichtfarbe auf warmweiße bis neutrale Töne beschränkt werden.

Dachbegrünung

Sollten sich Bauherren zur Errichtung eines Daches mit einer Neigung von bis zu 10° entscheiden, so ist diese Fläche mindestens extensiv zu begrünen. Aufgrund der nicht fest reglementierten Dachform greift diese Festsetzung nur bei entsprechender Dachform. Begrünte Dächer führen nachweislich zu einem verbesserten Kleinklima, fördern die Regenwasserrückhaltung, das Innenraumklima, die Dämmwirkung der Dachhaut

und deren Lebensdauer. Die meisten dieser Effekte korrelieren mit dem ganzheitlichen Konzept einer nachhaltigen und klimaangepassten Baulandentwicklung und werden daher festgesetzt. Zudem ergeht der Hinweis, dass Dachbegrünungen mit der Nutzung von Photovoltaikanlagen kombiniert werden können, da die kühlende Wirkung der Dachbegrünung die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen steigern kann.

1.6 Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Mit Hinblick auf die Klimaschutzvorgaben der Bundesregierung und das im Klimaschutzgesetz verankerte Ziel, bis im Jahr 2045 bundesweit Treibhausgasneutralität zu erreichen, findet der Ausbau erneuerbarer Energien im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans besondere Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang wird festgesetzt, dass die Dachflächen von neuerrichteten Hauptgebäuden mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten sind.

Da größere Anlagen sich in der Praxis als wirtschaftlicher als kleinere Anlagen für den Eigenverbrauch erweisen und sich dadurch die Möglichkeit der Energieeinspeisung ergibt, die insgesamt zum kostensparenden Energieverbrauch führen kann, wird eine Mindestgröße von 5 kWp je Hauptgebäude empfohlen.

2 Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt. Ebenso finden sich hier gesetzliche Vorgaben, die keiner Festsetzung bedürfen.

L WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die vorliegende Planung fördert eine behutsame Weiterentwicklung des Ortes, auch unter Berücksichtigung und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In diesem Zusammenhang ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

2 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB)

Die Planung fördert den Erhalt des Ortsbildes und ermöglicht gleichzeitig eine sehr behutsame und verträgliche Weiterentwicklung. Hier sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

3 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

An dieser Stelle sei vollumfänglich auf die landespflegerische Bewertung (siehe Kapitel J) verwiesen.

4 Sonstiges

Bei folgenden Grundstücken entlang der Kettelerstraße:

- Kettelerstraße 87
- Kettelerstraße 85
- Kettelerstraße 83
- Kettelerstraße 81

sowie bei dem Grundstück entlang der Luitpoldstraße:

- Luitpoldstraße 64

liegen künftig die bestehenden Hauptgebäude in Teilen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der privaten Grünflächen. Diese Gebäude dürfen im Sinne des Bestandsschutzes selbstverständlich weiter genutzt, modernisiert und instandgehalten werden. Eine Neuerrichtung innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist jedoch nicht mehr zulässig. Die Gemeinde Herxheim hat sich mit diesem Sachverhalt befasst und den Belangen „Luftaustauschkorridor“, „Grünflächen“ und „Grundflächenzahl“ eine hohe Gewichtung eingeräumt. Gleichwohl ist festzuhalten, dass durch die vorgenommene Abgrenzung der überbaubaren Flächen grundsätzlich eine adäquate Bebauung auf den einzelnen Grundstücken weiterhin möglich ist.

M PLANVERWIRKLICHUNG

1 Grundbesitz und Bodenordnung

Eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

2 Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde, über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde hat die anfallenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.

ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“ in Herxheim, erarbeitet durch das Büro BBP Kaiserslautern, 07/2021

Anlage 2: Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB zum Bebauungsplan „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“ in Herxheim, erarbeitet durch das Büro BBP Kaiserslautern, 02/2022

Anlage 3: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 des UVPG zum Bebauungsplan „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“ in Herxheim, erarbeitet durch das Büro BBP Kaiserslautern, 02/2022



Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)

Bebauungsplan „Am Panzergraben Süd, Neuaufstellung“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Endfassung | Juli 2022

Hinweis: Die hier vorliegende Fassung entspricht der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Fassung von Juli 2021.



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Charlotte Köhler | Dipl.-Umweltwissenschaftlerin
Alina Gilles | Master Landwirtschaft und Umwelt

Kaiserslautern, im Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	2
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	2
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	3
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	3
2.2. Schutzgebiete und -objekte	5
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	5
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	7
3.1. Flora.....	7
3.2. Fauna.....	7
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	12
5. Anhang	14
5.1. Artenliste Vögel.....	14
5.2. Fotodokumentation	19
5.3. Referenzliste	20

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) plant die Umwandlung des einfachen Bebauungsplans „Panzergraben Süd“ aus dem Jahr 1961 in einen qualifizierten Bebauungsplan. Dabei sollen vor allem umweltbezogene Aspekte im Hinblick auf Klima, Flora / Fauna sowie Bodenschutz Berücksichtigung finden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und befindet sich innerhalb des Landkreises Südliche Weinstraße.

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich der Gemeinde.

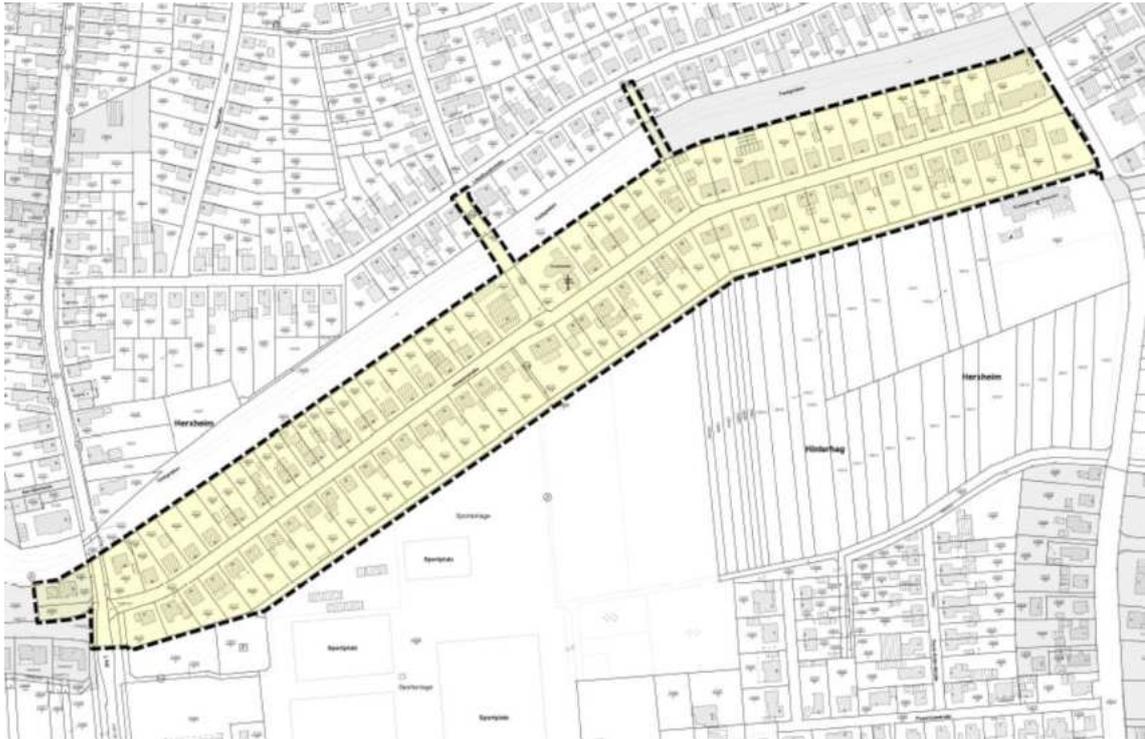
Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage von Herxheim (Quelle: LANIS RLP 06/2021)

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Panzergraben, im Osten durch die „Speiertsgasse“ sowie im Westen durch die „Luitpoldstraße“ sowie ein Haus westlich der „Luitpoldstraße“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie die zentrale Sportanlage (südwestlich) und die Kindertagesstätte „Am Niederteich“ (südöstlich) an. Das Gebiet ist zudem über zwei Fuß-/Radwege mit der nördlich gelegenen „Litzelhorststraße“ verbunden. Die „Kettelerstraße“ quert das Plangebiet (West-Ost-Verlauf). Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 6,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: VG Herxheim)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs findet sich hauptsächlich bereits bestehende Wohnbebauung mit teils strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim.

Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich vor allem nördlich des Plangebiets: Hier verläuft der „Klingbach“ ein Gewässer III. Ordnung, mit Ufervegetation. Aber auch südwestlich des Plangebietes finden sich Gehölzstrukturen, die zusammen mit den teilweise strukturreichen Gartenflächen als Trittsteinbiotope zwischen dem „Klingbach“ und den südlich von Herxheim gelegenen größeren Wald- und Wiesenflächen fungieren.

Einen Einblick in die Bestandssituation gibt die Fotodokumentation im Anhang (siehe Kapitel 5.2).

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können.

Die vorhandene Nutzung des Gebietes bedingt bereits Wirkfaktoren wie Überbauung / Versiegelung, Lärm, Licht und Bewegung sowie Barrierewirkung und Lebensraumverlust durch Bebauung und Einzäunung.

Das Vorhaben ermöglicht eine kontrollierte Flächeninanspruchnahme, was jedoch dennoch zu Versiegelung und Lebensraumverlust führt.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Allerdings verläuft nördlich des Plangebietes der „Klingbach“, ein Gewässer III. Ordnung, für den auch ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurde.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind jedoch nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie

- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings verläuft der „Klingbach“, ein Gewässer III. Ordnung entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Auch wenn das Gewässer nicht als solches ausgewiesen ist, ist es dennoch als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Biotop sind jedoch nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³, ARTEFAKT⁴) berücksichtigt.

3.1. Flora

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet die folgende planungsrelevante Art gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie

„Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Sie kommt zudem im Kontakt zu Binnensalzstellen und in Quelltümpeln vor. Wichtig für die konkurrenzschwache Art sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund“ (Quelle: BfN).

Zwar verläuft nördlich des Plangebietes der „Klingbach“, jedoch ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen.

Zudem bezieht sich die Meldung in ARTEFAKT auf einen Zeitraum zwischen 1950 bis 1980; derzeit gilt die Art in Rheinland-Pfalz als ausgestorben bzw. verschollen (Rote Liste RLP).

Während der Begehung im Juni 2021 konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden. Da nicht alle Bereiche einsehbar waren, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, scheint aber aufgrund der Nutzung des Gebietes und dem somit vorhandenen Bedingungen als sehr unwahrscheinlich.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

¹ im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4425442)

³ lagegenaue Verortungen

⁴ für den Bereiche der TK 25 (Nr. 6815 - Herxheim)

Während der Begehung konnten keine Vertreter der Artengruppe kartiert werden.

Nördlich des Vorhabengebiets verläuft der „Klingbach“, der ein wichtiges Vernetzungselement darstellt.

Durch die vorhandene Nutzung inkl. Einzäunung wirkt der Großteil des Plangebietes als Barriere für wandernde Individuen. Gleichzeitig sind auch Durchlässe vorhanden, die Querung des Gebietes birgt dabei jedoch auch großes Gefahrenpotential (u.a. Verkehr, Prädatorndruck). Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit kann zudem nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass potentieller Lebensraum / Laichgewässer in Form von Gartenteichen oder ähnlichem im Plangebiet vorhanden sind.

3.2.2. Artengruppe Fische / Rundmäuler

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Innerhalb des Gebietes sind keine Gewässer vorhanden. Allerdings verläuft der „Klingbach“ unweit nördlich des Plangebietes. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Bach sowie dessen Bewohner zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgende planungsrelevante Art gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Typischer Lebensraum des Eremiten sind wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand.

„Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. [...]. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume“ (Quelle: BfN).

Während der Begehung konnten innerhalb des Plangebietes keine planungsrelevanten Vertreter oder auch für deren Vorkommen essentielle Lebensraumelemente nachgewiesen werden.

Da nicht alle Bereiche einsehbar waren, kann ein Vorkommen entsprechender Lebensraumelemente nicht gänzlich ausgeschlossen werden, scheint aber aufgrund der Nutzung des Gebietes als sehr unwahrscheinlich. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes finden sich deutlich geeignetere Strukturen (Gewässer, Gehölze), die jedoch vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer

Nördlich des Vorhabengebiets verläuft der „Klingbach“, der geeignete Lebensraumbedingungen für Libellenarten darstellt: So konnten auch während der Begehung im Juni 2021 in diesem Bereich einige Libellen gesichtet werden.

Dieser Bereich ist durch die angrenzenden Nutzungen bereits vorbelastet, wird durch das Planvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf vorkommende Libellen sind nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

Aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes mit teilweise strukturreichen Gärten, die sowohl Sonnenplätze, als auch Versteckmöglichkeiten bieten, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Fledermäuse	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Sonstige Säugetiere	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für den Europäischen Biber, den Feldhamster sowie die Wildkatze, weshalb ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

Dagegen sind Strukturen im Plangebiet sowie auch dessen Umgebung vorhanden, die Fledermausarten als Lebens- und Nahrungsraum dienen können: So kann aufgrund nur eingeschränkter Einsehbarkeit ein Vorkommen von Habitatbäumen innerhalb des Gebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch in den angrenzenden Strukturen ist ein solches Vorkommen möglich. Weiterhin bieten auch die Gebäude selbst Quartiermöglichkeiten. Eine Nutzung des Plangebiets selbst sowie dessen Umgebung als Jagdhabitat ist anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Jagdhabitat von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Dagegen können weitere Flächeninanspruchnahme, aber auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen den Verlust von Quartierstätten bedingen.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

Ein Vorkommen der o. g. Arten sowie weiterer Vertreter der Artengruppe im Plangebiet, aber vor allem in den an das Plangebiet angrenzenden Strukturen („Klingbach“ mit Ufervegetation) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings konnten während der Begehung im Juni 2021 keine für die o.g. Arten wichtigen Vorkommen u.a. von *Sanguisorba officinalis* oder von *Rumex*-reichen Wiesen festgestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sind nicht zu erwarten. Auch ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet für die Artengruppe relevanten Strukturen weitestgehend erhalten bleiben.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Artengruppe sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Die in ARTeFAKT sowie LANIS RLP gelisteten Arten sind dem Kapitel 5.1. zu entnehmen.

In den sonstigen Fachinformationssystemen sind für das Plangebiet selbst keine Artnachweise verzeichnet.

Lediglich die ArtenAnalyse listet die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) unweit südwestlich des Geltungsbereichs.

Während der Begehung im Juni 2021 konnten vorwiegend ubiquitäre Arten (u.a. Sperlinge, Amsel) gesichtet bzw. verhört werden.

Das Plangebiet selbst sowie dessen Umgebung bieten geeignete Strukturen sowohl für gehölzbrütende Vogelarten, als auch für Gebäudebrüter (Nischen- / Höhlenbrüter).

Aufgrund nur eingeschränkter Einsehbarkeit kann auch ein Vorkommen von Habitatbäumen im Plangebiet sowie dessen Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen von wasseraffinen Arten kann aufgrund des „Klingbach“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Gruppe sind jedoch nicht zu erwarten.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel
Schnecken	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Innerhalb des Gebietes sind keine geeigneten Gewässer für die o.g. Arten vorhanden. Allerdings verläuft der „Klingbach“, ein Gewässer III. Ordnung unweit nördlich des Plangebietes. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Bach sowie dessen Bewohner zu erwarten.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet, vor allem aber auch in dessen unmittelbarer Umgebung (Gehölze, Gewässer mit Ufervegetation) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den Großteil planungsrelevanter Arten (u.a. der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge) können jedoch erhebliche Auswirkungen / der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dagegen können neben den vorhandenen Gehölzstrukturen auch die Gebäude als Quartier- und / oder Brutstätten für Vögel sowie Fledermäuse dienen. Auch ein Vorkommen u.a. von Vertretern der Artengruppe Reptilien kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, was bei Bauvorhaben zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen kann.

Da einzelne Bauvorhaben zeitlich nicht absehbar sind, sollte spätestens im Rahmen der Baugenehmigung das jeweilige Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Beschränkung der Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gefällt werden. (siehe hierzu auch § 39 BNatSchG) Vorhandene Höhlen sind vor Rodung durch eine ökologische Fachkraft auf Besatz zu prüfen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz der Höhlen zulässig!
V2 (Beschränkung der Bauzeiten)	Störungsintensive Bauarbeiten sind ausschließlich vor Beginn bzw. nach Ende der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.
V3 (Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen)	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders oder streng geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. (siehe hierzu auch § 24 LNatSchG)
V4 (Baufeldfreimachung)	Vor einer Baufeldfreimachung ist das diesbezügliche Vorgehen vor Beantragung der Baugenehmigung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind die betroffenen Freiflächen vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme durch eine

Vermeidungsmaßnahmen	
	unabhängige, fachkundige Person auf das Vorkommen von Lebensstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen.

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Erhalt wertvoller Strukturen / ggf. vorhandener Habitatbäume
- Verbot von Kies- / Schottergärten
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Begrünung der Grundstücke vorzugsweise mit heimischen Vogel- und Insektennährgehölzen
- Dach- und Fassadenbegrünung

5. Anhang

5.1. Artenliste Vögel

VSR - Vogelschutzrichtlinie	
Anh. I	4(1) - Anhang I
Anh. I: VSG	4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete (VSG) in RP
Art. 4(2): Brut	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art. 4(2): Rast	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
sonst. Zugvogel	4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
Gesetzlicher Schutzstatus	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
§§§	streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97
Status der Roten Liste	
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
V	Vorwarnliste
R	extrem selten
G	Gefährdung unbekannt
D	Daten unzureichend
neu	nicht berücksichtigt (neu im Gebiet)
w	warnend

Artname [wiss.]	Artname [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL-RP	RL-D
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§§		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§§		
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Art.4(2): Brut	§§	1	V/V w
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		§		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	Art.4(2): Brut	§§	1	V/V w
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		§		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Art.4(2): Rast	§§	0	2/V w
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	3	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.I: VSG	§§	V	
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Art.4(2): Rast	§		3/V w
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Art.4(2): Rast	§	1	3/3 w
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Art.4(2): Rast	§	3	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Art.4(2): Rast	§§§	1	2/2 w
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Art.4(2): Rast	§		
<i>Anser anser</i>	Graugans	Art.4(2): Rast	§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Art.4(2): Rast	§		(RL) w
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Art.4(2): Brut	§	1	V
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	2	V
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst.Zugvogel	§		
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	Anh.I: VSG	§§	1	R
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§§		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		§§§	2	2
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Art.4(2): Rast	§	1	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	Art.4(2): Rast	§		
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		(§)		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans, Nonnengans	Anh.I	§		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§§		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh.I: VSG	§§	1	3/V w
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	V	V/V w
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink		§		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling		§		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		§		
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Anh.I	§§§		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§		
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§		
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel		(§)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art.4(2): Rast	§§	3	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh.I: VSG	§§		3/3 w
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.I: VSG	§§§		V w
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh.I: VSG	§§§	3	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh.I: VSG	§§§	1	2/2 w
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh.I: VSG	§§§	1	2/V w
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		§		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sonst.Zugvogel	§		
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§		
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		§		V w
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sonst.Zugvogel	§	3	V w
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh.I: VSG	§§	1	2/3 w
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	V	V/3 w
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	Art.4(2): Rast	§		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	3	V
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.I: VSG	§§		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§		V
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.I: VSG	§§		
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	sonst.Zugvogel	§§	2	3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§		
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer		§		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§		
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh.I: VSG	§§§		V w
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst.Zugvogel	§§§		3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§§		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§		V w
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§		
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		§		
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle	Art.4(2): Rast	§		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		§§	1	1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Art.4(2): Brut	§§	1	1/V w
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Art.4(2): Rast	§§	V	V
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§		
<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh.I: VSG	§§§		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	sonst.Zugvogel	§	2	
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter		§		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	3	V
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Anh.I: VSG	§§	1	1/1 w
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Art.4(2): Brut	§§	1	2/3 w
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.I: VSG	§	V	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sonst.Zugvogel	§§	1	2/2 w
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	sonst.Zugvogel	§§	0	1/1 w
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	Art.4(2): Brut	§§	1	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		§		V
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.I: VSG	§§	1	V
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		§		
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh.I: VSG	§§		V
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Anh.I: VSG	§		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		§§		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.I: VSG	§§§		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.I: VSG	§§§	V	3 w
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§		
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§		
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	sonst.Zugvogel	§		
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Art.4(2): Rast	§§	0	1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Art.4(2): Brut	§	1	1/V w

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		§	3	V
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Anh.I	§§§	0	3
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		§		
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		§	3	V
<i>Passer montanus</i>	Feldperling		§	3	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		§	2	2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh.I: VSG	§§§	V	V/V w
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Art.4(2): Rast	§		
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		(§)		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	V	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§		
<i>Pica pica</i>	Elster		§		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.I: VSG	§§	V	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§		
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Anh.I: VSG	§§		1
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Art.4(2): Rast	§		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§		
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff		§		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Art.4(2): Brut	§	3	V/V w
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen		§		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Art.4(2): Brut	§	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sonst.Zugvogel	§§		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Art.4(2): Brut	§	1	3/V w
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sonst.Zugvogel	§		V
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art.4(2): Rast	§	V	V/V w
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§		
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	Anh.I: VSG	§§	1	2/3 w
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§§	2	3/V w
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§§		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	V	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§		

Artnamen [wiss.]	Artnamen [dt.]	FFH/VSR	Schutz	RL- RP	RL- D
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	V	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Art.4(2): Rast	§	V	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§		
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§		
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§		
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§§	V	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Art.4(2): Brut	§§	2	2/3 w
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art.4(2): Rast	§§	1	2/V w

5.2. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme im Juni 2021 aufgenommen:



Verlauf des „Klingbach“ nordwestlich des Plangebiets



Verlauf des „Klingbach“ nördlich des Plangebiets



Westlicher Verbindungsweg zur „Litzelhorststraße“ über den Panzergraben / „Klingbach“



Strukturen nördlich des Plangebiets



Protestantische Kirche Herxheim



„Kettelerstraße“ Blickrichtung Ost



„Kettelerstraße“ Blickrichtung West



Verbindungsweg zum südlich der Bebauung verlaufenden Wirtschaftsweg



Wirtschaftsweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Ost)

5.3. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 06/2021
- **ARTeFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 06/2021
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 06/2021
- **BfN** unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 04/2019
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 06/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2021



Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)

Bebauungsplan „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“

**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2
Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB**

April 2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Ansprechpartner



Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Kaiserslautern, im April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Aufgabenstellung und rechtliche Ausgangsposition.....	1
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	2
1.3. Kurzcharakteristika des Plangebietes.....	3
2. Vorprüfung des Einzelfalls: Prüfmerkmale gemäß Anlage 2 BauGB	4
2.1. Merkmale des Bebauungsplans.....	4
2.2. Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	7
3. Fazit der Vorprüfung des Einzelfalls	9
4. Anhang	10
4.1. Fotodokumentation.....	10
4.2. Referenzliste.....	11

1. Einleitung

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und befindet sich innerhalb des Landkreises Südliche Weinstraße.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Dieses Erfordernis wird bei dem einfachen, aus dem Jahr 1961 stammenden Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ gesehen, um neben der allgemeinen Steuerung der baulichen Entwicklung bestehende Grünflächen und Luftaustauschkorridore vor allem in den rückwärtigen Grundstücksbereichen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

1.1. Aufgabenstellung und rechtliche Ausgangsposition

Der einfache Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ aus dem Jahr 1961 enthält lediglich baupolizeiliche Vorschriften und keine planungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB), wodurch sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB). Um die genannten Planungsziele zu erreichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan fortzuentwickeln und ergänzende Festlegungen zu treffen.

Hierunter fallen u.a. folgende Punkte:

- Maß der baulichen Nutzung:
 - Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 sowie Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO
- Bestimmung überbaubarer Grundstücksflächen durch Baugrenzen
- Festsetzung privater Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen mit maximal möglicher Bebauung durch Nebenanlagen bis 50 m³
- Landespflegerische Maßnahmen (u.a. Dachbegrünung neu zu errichtender Haupt- und Nebengebäude, Verbot von Kies- / Schottergärten, Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen)

Weiterhin sollen Hinweise und Empfehlungen u.a. zur Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen und Insektenhotels, zur Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung sowie zur Beachtung gesetzlicher Vorgaben zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG getroffen werden.

In diesem Zusammenhang wird von der Gemeinde beabsichtigt, für das nachfolgend näher beschriebene Gebiet eine Bebauungsplanänderung im Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB vorzunehmen.

Gem. § 13a Abs. 1 BauGB darf jedoch ein sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn hierzu folgende Kriterien erfüllt werden:

- a) Die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelte Fläche liegt unterhalb des in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgeführten Schwellenwertes für die Vorprüfung des Einzelfalls.
- b) Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird weder vorbereitet noch begründet.
- c) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden.

- d) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die aufgeführten Kriterien b), c) und d) können vorliegend als erfüllt angesehen werden. Aufgrund der Tatsache, dass der hier in Rede stehende Bebauungsplan voraussichtlich eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von über 20.000 m² haben wird, ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien erforderlich. Diese Prüfung dient dem Nachweis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH (Kaiserslautern) mit der „Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB beauftragt.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

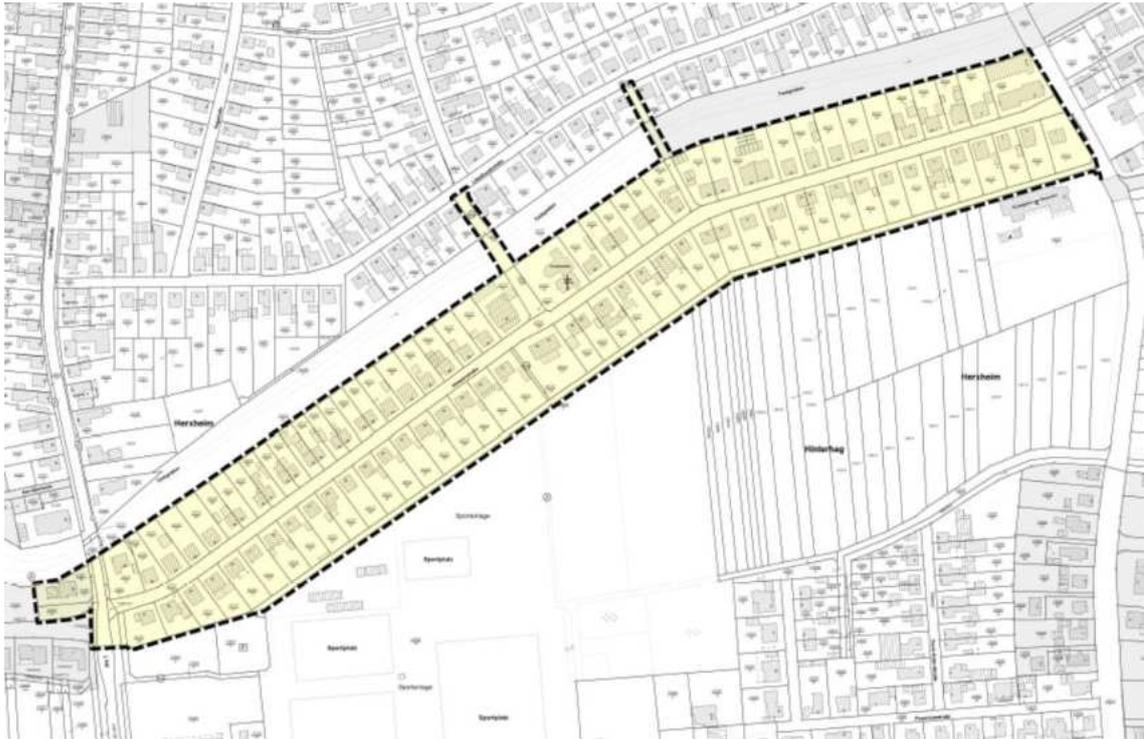
Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich der Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) (siehe nachfolgende Abbildung).



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage von Herxheim (Quelle: LANIS RLP 06/2021)

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Panzergraben, im Osten durch die „Speiertsgasse“ sowie im Westen durch die „Luitpoldstraße“ sowie ein Haus westlich der „Luitpoldstraße“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie die zentrale Sportanlage (südwestlich) und die Kindertagesstätte „Am Niederteich“ (südöstlich) an. Das Gebiet ist zudem über zwei Fuß- / Radwege mit der nördlich gelegenen „Litzelhorststraße“ verbunden. Die „Kettelerstraße“ quert das Plangebiet (West-Ost-Verlauf). Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 6,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: VG Herxheim)

1.3. Kurzcharakteristika des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereichs findet sich hauptsächlich Wohnbebauung mit teils strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim.

Nördlich des Gebiets -im Panzergraben- verläuft der „Klingbach, ein Gewässer III. Ordnung, mit ausgeprägter Ufervegetation.



Luftbild für den Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 06/2021, Stand Luftbild 07/2020)

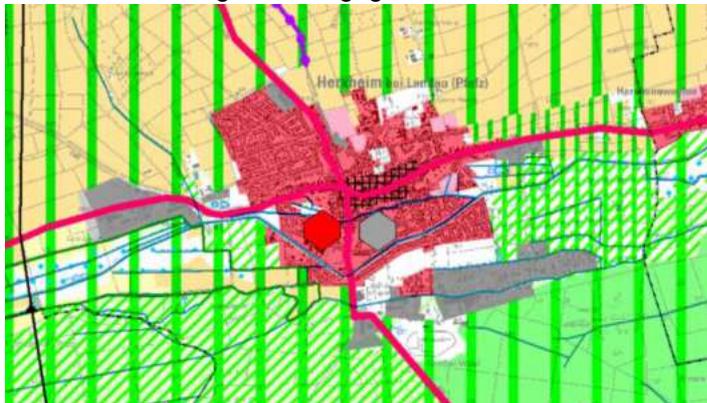
2. Vorprüfung des Einzelfalls: Prüfmerkmale gemäß Anlage 2 BauGB

Der zur Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) erforderliche Bebauungsplan hat eine Größe von etwa 6,8 ha.

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan wird voraussichtlich eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von über 20.000 m² haben.

Entsprechend ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind gemäß Anlage 2 des Baugesetzbuchs für die „Vorprüfung des Einzelfalls“ nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:

2.1. Merkmale des Bebauungsplans

1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben?			
		ja	nein		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt				
	<p>§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall</p> <p>(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen			
		ja	nein		
	<p>Regionaler Raumordnungsplan (RROP)</p> <p>Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Der einfache Bebauungsplan legt keine Art der Nutzung fest, allerdings entspricht die tatsächliche Nutzung der Ausweisung des RROP. Die geplanten Änderungen stehen dieser Ausweisung nicht entgegen.</p>  <p>(Quelle: RIS – Rauminformationssystem 06/2021)</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim stellt den Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche dar.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben?			
		ja	nein		
	<p>Der einfache Bebauungsplan legt keine Art der Nutzung fest, allerdings entspricht die tatsächliche Nutzung der Ausweisung des FNP. Die geplanten Änderungen stehen dieser Ausweisung nicht entgegen.</p>  <p>(Quelle: FNP VG Herxheim)</p>				
	<p>Bebauungspläne Der räumliche Geltungsbereich des hier angedachten Bebauungsplans überlagert den einfachen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 des Baugesetzbuches „Am Panzergraben“ aus dem Jahr 1961. Dieser soll durch entsprechende Festsetzungen fortentwickelt und so die Planungsziele der Gemeinde erreicht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3.	<p>die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung</p>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p>Nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden. Die Inanspruchnahme von Fläche / Boden geschieht in einem bereits stark anthropogen vorbelasteten Bereich. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll dabei aber eine kontrollierte / begrenzte Flächeninanspruchnahme sowie die Berücksichtigung aktueller ökologischer Standards und die Erhaltung wertvoller Grünflächen gewährleistet werden.</p>				
1.4.	<p>die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme</p>				
	<p>Darstellung von Vorbelastungen Der Großteil des Plangebietes stellt sich als bereits überwiegend durch Wohnhäuser bebauter Bereich dar. Der Großteil der Grundstücke zeichnet sich dabei neben der bestehenden Bebauung auch durch Grün- und Gartenflächen aus. Wenige Grundstücke weisen einen deutlich erhöhten Versiegelungsgrad auf.</p>			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Darstellung von durch den B-Plan zu erwartender Umwelt- / Gesundheitsprobleme Da es sich um ein bereits überwiegend bebautes / bewohntes Gebiet handelt, ist mit keiner erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie von Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Ganz im</p>			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben?	
		ja	nein
	Gegenteil soll die Inanspruchnahme derzeit noch unversiegelter Bodenflächen durch die Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans reglementiert sowie wertvolle Grünstrukturen dauerhaft erhalten und geschützt werden.		
	Darstellung von durch den B-Plan zu lösenden Umwelt- / Gesundheitsprobleme Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf die Anwendung aktuellere ökologischer Standards geachtet und eine kontrollierte Nachverdichtung im Innenbereich ermöglicht werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan widerspricht diesen	
	Die Bebauungsplanung hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften. Durch den Bebauungsplan werden weder nationale und internationale Schutzgebiete, geschützte Flächen oder Biotopverbundsysteme, noch sonstige Richtlinien beeinflusst.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2. Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	Negative Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		ja	nein	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
	Da es sich um ein bereits überwiegend bebautes / bewohntes Gebiet handelt, ist mit keiner erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie von Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Ganz im Gegenteil wird die Inanspruchnahme derzeit noch unversiegelter Bodenflächen durch die Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans reglementiert. Eine unkontrollierte Nachverdichtung / Vollversiegelung soll verhindert und u.a. für das Klima sowie für Flora und Fauna wertvolle Strukturen sollen erhalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
	Durch die Bebauungsplanänderung sind positive Auswirkungen u.a. auf Klima sowie Flora / Fauna durch Begrenzung der überbaubaren Fläche und Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
	Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6	folgende Gebiete	Gebiete vorhanden		
		ja	nein	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--

2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	Negative Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		ja	nein	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.6	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, • Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie • Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes <p>(nördlich befindet sich das ÜSG Klingbach)</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Unweit nördlich des Gebietes (Luitpoldstraße 53) befindet sich ein Wegekreuz (bez. 1928) (Quelle: GDKE RLP 06/2021). Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind jedoch nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	--

3. Fazit der Vorprüfung des Einzelfalls

Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:
<p>Für den räumlichen Geltungsbereich des hier angedachten Bebauungsplans existiert bereits ein einfacher Bebauungsplan aus dem Jahr 1961.</p> <p>Zur Erreichung der gemeindlichen Planungsziele, die die allgemeine Steuerung der baulichen Entwicklung sowie den Erhalt und die Sicherung bestehender Grünflächen und Luftaustauschkorridore beinhalten, soll der Bebauungsplan fortentwickelt und entsprechende Regelungen, u.a. zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu überbaubaren Flächen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich soll eine kontrollierte Nachverdichtung einer Innengebietsfläche unter Einhaltung aktueller ökologischer Standards ermöglicht werden.</p> <p>Da es sich um ein bereits überwiegend bebautes / bewohntes Gebiet handelt, ist mit keiner erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie von Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen.</p> <p>Schutzgebiete oder -objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden, negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 BauGB ergibt insgesamt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind.</p> <p>Ganz im Gegenteil dient der Bebauungsplan dazu, eine unkontrollierte Flächeninanspruchnahme zu vermeiden und gleichzeitig auch aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie des Klimaschutzes wertvolle Strukturen zu erhalten sowie neu zu schaffen.</p> <p>Die Möglichkeit für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist grundsätzlich eröffnet. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.</p>
<p>Die Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist im Februar / März 2022 erfolgt. Änderungen oder Ergänzungen des Ergebnisses der Einzelfallprüfung haben sich dadurch nicht ergeben.</p>

Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:
<p><input checked="" type="checkbox"/> Umweltprüfung nicht erforderlich</p>
<p>Im Rahmen der Aufstellung dennoch zu beachtende Auflagen sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915▪ Gesetzlich vorgegebene Zeiten für unbedingt erforderliche Rodungsarbeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG▪ Verbot von Stein- / Kies- / Schottergärten (u.a. im Hinblick auf das Mikroklima sowie den Wasserhaushalt des Gebiets)▪ Erhalt vorhandener Begrünung / Neupflanzungen (u.a. im Hinblick auf das Mikroklima, Flora / Fauna sowie den Wasserhaushalt des Gebiets)▪ Dachbegrünung i. V. m. Photovoltaik (u.a. im Hinblick auf das Mikroklima, Flora / Fauna sowie den Wasserhaushalt des Gebiets)▪ Erarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und ggf. Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen und -flächen für entstehende Eingriffe (durch Nachverdichtung)
<p>Sonstige Hinweise: --</p>
<p><input type="checkbox"/> Umweltprüfung erforderlich</p>

Insbesondere zu klärende Sachverhalte: --

4. Anhang

4.1. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Fotografien wurden während einer Bestandsaufnahme im Juni 2021 aufgenommen:



Verlauf des „Klingbach“ nordwestlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Verlauf des „Klingbach“ nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Westlicher Verbindungsweg zur „Litzelhorststraße“ über den Panzergraben / „Klingbach“



Strukturen nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Protestantische Kirche Herxheim



„Kettelerstraße“ Blickrichtung Ost



„Kettelerstraße“ Blickrichtung West



Verbindungsweg zum südlich der Bebauung verlaufenden Wirtschaftsweg



Wirtschaftsweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Ost)

4.2. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 06/2021
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 06/2021
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Südliche Weinstraße unter https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Dateien/landesdenkmalpflege/Verzeichnis_Kult_urdaenkmaeler/Suedliche_Weinstrasse_01-03.pdf, abgerufen 06/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 06/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2021

- **RIS** - Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz unter
<http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/>, abgerufen 06/2021



Herxheim bei Landau (Pfalz)

Bebauungsplan „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Anlage 3 des UVPG**

Februar 2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz)
Fachbereich 6: Bauverwaltung
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Erstellt durch



BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158-0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Kaiserslautern, im Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Aufgabenstellung und rechtliche Ausgangsposition.....	1
1.2. Fazit der rechtlichen Vorprüfung	2
2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des UVPg	3
2.1. Merkmale des Vorhabens	3
2.2. Standort des Vorhabens.....	6
2.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	10
3. Zusammenfassende Beurteilung	12
4. Anhang	13
4.1. Fotodokumentation	13
4.2. Referenzliste	14

1. Einleitung

Die Gemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und befindet sich innerhalb des Landkreises Südliche Weinstraße.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Dieses Erfordernis wird bei dem einfachen, aus dem Jahr 1961 stammenden Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ gesehen, um neben der allgemeinen Steuerung der baulichen Entwicklung bestehende Grünflächen und Luftaustauschkorridore vor allem in den rückwärtigen Grundstücksbereichen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

1.1. Aufgabenstellung und rechtliche Ausgangsposition

Der einfache Bebauungsplan „Panzergraben-Süd“ aus dem Jahr 1961 enthält lediglich baupolizeiliche Vorschriften und keine planungsrechtlichen Festsetzungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB), wodurch sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet (vgl. § 30 Abs. 3 BauGB). Um die genannten Planungsziele zu erreichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan fortzuentwickeln und ergänzende Festlegungen zu treffen.

Hierunter fallen u.a. folgende Punkte:

- Maß der baulichen Nutzung:
 - Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 sowie Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO
- Bestimmung überbaubarer Grundstücksflächen durch Baugrenzen
- Festsetzung privater Grünflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen mit maximal möglicher Bebauung durch Nebenanlagen bis 50 m³
- Landespflegerische Maßnahmen (u.a. Dachbegrünung neu zu errichtender Haupt- und Nebengebäude, Verbot von Kies- / Schottergärten, Erhalt und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen)

Weiterhin sollen Hinweise und Empfehlungen u.a. zur Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen und Insektenhotels, zur Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung sowie zur Beachtung gesetzlicher Vorgaben zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG getroffen werden.

Zur Änderung des bestehenden Planungsrechts soll für den betroffenen Bereich eine Bebauungsplanänderung im Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB vorgenommen werden.

Gem. § 13a (1) 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Anlage 1 UVPG Ziffer 18.8 wird dargelegt, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) UVPG erforderlich ist, wenn für ein Vorhaben der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls liegt gemäß Ziffer 18.7.2 bei 20 000 m² bis weniger als 100 000 m² Grundfläche.

Der Prüfwert, der eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt, liegt gemäß Ziffer 18.7.1 bei 100.000 m² oder mehr Quadratmeter Grundfläche.

1.2. Fazit der rechtlichen Vorprüfung

Für das Bebauungsplanverfahren „Panzergraben-Süd, Neuaufstellung“ kann eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG aufgrund der Unterschreitung der entsprechenden Grundfläche (100.000 m² oder mehr) ausgeschlossen werden.

Da jedoch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erreicht bzw. überschritten wird, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach der UVPG Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des UVPG

Gemäß Anlage 3 sind für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachstehende Kriterien anzuwenden.

2.1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - verwendete Stoffe und Technologien,
 - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.1.1. Größe und Ausgestaltung des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich der Gemeinde (siehe nachfolgende Abbildung).



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb der Ortslage von Herxheim (Quelle: LANIS RLP 06/2021)

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch den Panzergraben, im Osten durch die „Speiertsgasse“ sowie im Westen durch die „Luitpoldstraße“ sowie ein Haus westlich der „Luitpoldstraße“. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie die zentrale Sportanlage (südwestlich) und die Kindertagesstätte „Am Niederteich“ (südöstlich) an. Das Gebiet ist zudem über zwei Fuß-/Radwege mit der nördlich gelegenen „Litzelhorststraße“ verbunden. Die „Kettelerstraße“ quert das Plangebiet (West-Ost-Verlauf). Entlang der südlichen Plangeietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 6,8 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: VG Herxheim)

Innerhalb des Geltungsbereichs findet sich hauptsächlich Wohnbebauung mit teils strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim.

Nördlich des Gebiets -im Panzergraben- verläuft der „Klingbach, ein Gewässer III. Ordnung, mit Ufervegetation.

2.1.2. Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Es handelt sich um ein überwiegend durch bestehende Wohnnutzung geprägtes Gebiet. Durch das Planvorhaben sind über das bestehende Wirkungsgefüge hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Plangebiet stellt sich als bereits größtenteils bebauter Bereich dar. Durch das Planvorhaben sollen bauliche Entwicklungen gesteuert und wichtige Grünstrukturen v.a. in den rückwärtigen Grundstücksbereichen erhalten und gesichert werden.

2.1.4. Erzeugung von Abfällen

Das Plangebiet ist bereits größtenteils bebaut / bewohnt und an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen; Abfälle und Abwasser können somit ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Planvorhaben sind keine erhebliche Erhöhung der anfallenden Abfälle und Abwasser zu erwarten.

2.1.5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Das Plangebiet ist bereits größtenteils bebaut / bewohnt. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen Mehrbelastungen, was Verkehrsaufkommen, Lärm- sowie Schadstoffemissionen betrifft, zu erwarten.

Einzelne Bauvorhaben können dennoch zu baubedingten Auswirkungen (u.a. Baustellenlärm, Staub) führen.

Erhebliche betriebs- oder anlagebedingte Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten.

2.1.6. Risiko von Störfällen, Unfällen

Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine besonderen gefährdungsrelevanten Stoffe oder Technologien verwendet, von denen schädliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Im Umfeld des Vorhabens liegen keine Betriebe, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllen, so dass der hier in Rede stehende Bebauungsplan keine Anfälligkeit für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung aufweist.

2.1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und technischen Normen gehen von dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, aus.

2.2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

2.2.1. Bestehende Nutzung des Gebiets

Innerhalb des Geltungsbereichs findet sich hauptsächlich Wohnbebauung mit teils strukturreichen Nutz- und Ziergärten. Das Plangebiet ist zudem auch Standort der protestantischen Kirche Herxheim.

Nördlich des Gebiets -im Panzergraben- verläuft der „Klingbach, ein Gewässer III. Ordnung, mit Ufervegetation.

2.2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Schutzgut Fläche

Es handelt sich um eine bereits stark anthropogen vorbelastete Fläche des Innenbereichs; den versiegelten Bereichen kommen keine bedeutenden Funktionen hinsichtlich des Naturhaushaltes mehr zu. Dagegen stellen die vorhandenen Gartenflächen sowie die daran angrenzenden, hochwertigen Strukturen (u.a. im Panzergraben) bedeutende Flächen u.a. im Hinblick auf Klima und Artenschutz dar.

Schutzgut Boden

Durch die bestehende Nutzung sind offene Bodenoberflächen kaum mehr vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass lediglich in den Gartenbereichen noch relativ natürlich anstehende Bodenverhältnisse zu finden sind.

Für das Plangebiet sind derzeit keine Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung durch das bestehende Baurecht das Schutzgut Boden bereits erheblich beeinträchtigt ist, weshalb es umso wichtiger ist, die vorhandenen Grünflächen im Gebiet dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Schutzgut Wasser

Durch die bestehende Nutzung und Versiegelung gingen bereits natürliche Versickerungsflächen verloren. Lediglich die Grün- und Gartenflächen innerhalb des Gebiets stellen noch natürliche Versickerungsflächen dar.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer befindet sich nördlich des Gebiets (im Panzergraben): Hier verläuft der „Klingbach, ein Gewässer III. Ordnung, mit Ufervegetation.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung nicht ausgewiesen.

Schutzgut Luft / Klima

Die klimatische Situation ist bereits durch großflächige Versiegelung in Form von Gebäuden, versiegelten Hofflächen, aber auch Kies- und Schottergärten belastet. Die vorhandenen Gehölze und Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar daran angrenzend besitzen dabei eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes stellt sich als stark anthropogen vorbelastet dar. Dabei übernehmen die Grünstrukturen eine wichtige Rolle zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes.

Schutzgut Arten und Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten und schützenswerten Biotop- sowie FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

Die versiegelten Bereiche haben kaum Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dagegen stellen v.a. die rückwärtigen Gartenbereiche sowie die daran angrenzenden Grünstrukturen (v.a. im Panzergraben) wichtige Lebens-, Nahrungs- sowie Vernetzungsstrukturen dar.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter zu finden. Unweit nördlich des Gebietes (Luitpoldstraße 53) befindet sich ein Wegekreuz (bez. 1928) (Quelle: GDKE RLP 06/2021). Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Erholung

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen in Bezug auf Verkehr, Lärm und Schadstoffe.

V.a. die Gartenbereiche haben für die private Erholungsnutzung eine große Bedeutung.

2.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete (VSG), Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete) sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturschutzgebiete sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gesetzlich geschützte Biotop sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für das Plangebiet sind keine Überschreitungen der von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weist die Gemeinde Herxheim als Mittelzentrum aus.

Das Plangebiet selbst wird als „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Dies entspricht der bereits bestehenden Nutzung des Gebiets. Die geplanten Änderungen stehen dieser Ausweisung nicht entgegen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder sonstige archäologisch bedeutsamen Landschaften bekannt. Unweit nördlich des Gebietes (Luitpoldstraße 53) befindet sich ein Wegekreuz (bez. 1928) (Quelle: GDKE RLP 06/2021). Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind jedoch nicht zu erwarten.

2.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

2.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen bewegen sich im Rahmen der bereits vorhandenen Strukturen und sollen eine bauliche Steuerung sowie den Erhalt wertvoller Grünstrukturen ermöglichen. Über das derzeitige Maß hinaus sind durch das Planvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Ganz im Gegenteil soll durch die Planung die bauliche Entwicklung gesteuert und Grünstrukturen im Plangebiet erhalten werden.

2.3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Durch das Planvorhaben sind keine grenzüberschreitenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Dagegen positiv wirkt sich der dauerhafte Erhalt der Grünstrukturen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen aus, da diese in Verbindung mit den angrenzenden Strukturen (u.a. Panzergraben) wichtige Vernetzungs-, Lebens- und Nahrungsraumstrukturen für verschiedenste Arten sowie einen wichtigen Luftaustauschkorridor darstellen.

2.3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen durch Nachverdichtung sind hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität aufgrund der klar zu definierenden Größen in Bezug auf die baulichen Veränderungen als niedrig einzustufen. Es sind weder emittierende Produktionen noch die Inanspruchnahme sensibler / geschützter Flächen geplant.

2.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen durch Bebauung derzeit noch unversiegelter Bereiche sind genau berechen- und darstellbar. Die Auswirkungen sind fest vorhersehbar und klar definierbar.

2.3.5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen sind auf Dauer ausgelegt, so dass mit einer langfristigen Dauer der Auswirkungen gerechnet werden muss. Dies betrifft sowohl negative Auswirkung durch mögliche Nachverdichtung, aber auch positive Auswirkungen durch den dauerhaften Erhalt und Schutz vorhandener Grünstrukturen.

2.3.6. Kumulation mit anderen Vorhaben

Eine Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben wird nicht gesehen.

2.3.7. Möglichkeit der Verminderung von Auswirkungen

Die Änderungsplanung soll die bauliche Entwicklung / Nachverdichtungsmöglichkeiten im Gebiet steuern, dabei gleichzeitig wertvolle Grünstrukturen erhalten und sichern.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Grünstrukturen v.a. in den rückwärtigen Grundstücksbereichen von Überbauung freizuhalten. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird die maximal mögliche Versiegelung beschränkt.

Weiterhin sollen landespflegerische Maßnahmen (u.a. Dachbegrünung, Verbot von Kies- / Schottergärten) der Vermeidung weiterer (neben den bereits bestehenden) Auswirkungen auf die Schutzgüter dienen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Der Planungsraum ist bereits durch anthropogene Nutzung, vorwiegend in Form von Wohnbebauung, gekennzeichnet. Gleichzeitig finden sich somit v.a. in den rückwärtigen Grundstücksbereichen Grün- und Gartenstrukturen.

Durch die geplanten Änderungen soll eine gesteuerte bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen die Grünstrukturen dauerhaft erhalten und gesichert werden.

Eine erhebliche und vor allem negative Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter ist dabei nicht zu erkennen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG ergibt insgesamt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das Bebauungsplanverfahren zu erwarten sind.

4. Anhang

4.1. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Bestandsaufnahme im Juni 2021 aufgenommen:



Verlauf des „Klingbach“ nordwestlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Verlauf des „Klingbach“ nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Westlicher Verbindungsweg zur „Litzelhorststraße“ über den Panzergraben / „Klingbach“



Strukturen nördlich des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Protestantische Kirche Herxheim



„Kettelerstraße“ Blickrichtung Ost



„Kettelerstraße“ Blickrichtung West



Verbindungsweg zum südlich der Bebauung verlaufenden Wirtschaftsweg



Wirtschaftsweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Ost)

4.2. Referenzliste

4.2.1. Gesetze

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

4.2.2. Weitere Quellen

- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Südliche Weinstraße unter https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Dateien/landesdenkmalpflege/Verzeichnis_Kult_urdaenkmaeler/Suedliche_Weinstrasse_01-03.pdf, abgerufen 06/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 06/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2021